

Büro-Information Februar 2017

Ausgabe 13
Februar 2017

Ü- und CE-Zeichen, abZ oder ETA welche Bauprodukte dürfen wir noch verwenden?

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs C-100/13 vom 16.10.2014 beschreibt anhand von drei Fällen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) verstoßen hat. Sie hat an Bauprodukte, die von harmonisierten Normen erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren, zusätzliche Anforderungen über die Bauregelliste BRL B, Teil 1 gestellt, die vom Deutschen Institut für Bau-technik im Einvernehmen mit den Bundesländern bekannt gemacht wurde.



Von diesem Urteil sind nur Bauprodukte betroffen, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Bauproduktenrichtlinie tragen, die inzwischen von der Bauproduktenverordnung (BauPVO, Verordnung (EU) Nr. 305/2011) abgelöst wurde. Sowohl die Richtlinie, als auch die Verordnung, zielen auf freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission hat erfolgreich die deutsche Praxis beklagt, für harmonisierte Produkte bei unvoll-

ständigen harmonisierten Normen zusätzliche Nachweise in Verbindung mit dem Ü-Zeichen zu fordern. Zusätzliche Anforderungen an Produkte dürfen nur über die Vervollständigung der harmonisierten Norm (hEN) oder eine Europäische Technische Bewertung (ETA) formuliert werden.

Die Sicherheit der Bauwerke liegt im Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten. Die Verwendung der Produkte darf in den nationalen Normen geregelt werden. Anforderungen an die Bauprodukte sollen sich aus den Anforderungen an die Bauwerke ergeben. Deshalb überarbeiteten die zuständigen Gremien der Bauministerkonferenz der Länder die Musterbauordnung (MBO) so, dass sie europarechtskonform sein sollte und die Gebäudesicherheit nicht vermindert. Die vom Europäischen Gerichtshof negativ bewertete Bauregelliste (BRL) wurde, gemeinsam mit der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, in die Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) überführt. Sie soll die allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen konkretisieren. Mit der bauaufsichtlichen Einführung in den Ländern ist im Laufe dieses Jahres zu rechnen.

Seit dem 16.10.2016 werden für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, die Bestimmungen nach §§ 17 bis 20, 22 bis 24 LBO (Baden-Württemberg) nicht mehr vollzogen. Das Ü-Zeichen zusätzlich zur CE-Kennzeichnung ist entfallen. Die am Bau Beteiligten sind für die rechtskonforme Verwendung von Bauprodukten verantwortlich. Die in der LBO formulierten und bisher in der BRL B, Teil 1 konkretisierten bauordnungsrechtlichen Anforderungen bleiben als Bauwerksanforderungen bestehen. Die notwendigen Produktleistungen sind weiterhin nachzuweisen.



Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen zur 13. Ausgabe unserer Büro-Information!

Wir diskutieren in dieser Ausgabe über Anforderungen an Bauprodukte. Spätestens seit dem Urteil C-100/13 des EuGH in 2014 herrscht Unsicherheit bei der Bauüberwachung. Welche Nachweise sind für Bauprodukte zu erbringen, wozu dient die CE-Kennzeichnung, die Leistungserklärung und das Ü-Zeichen? Warum wurde die Musterbauordnung überarbeitet und weshalb geht die Bauregelliste zukünftig in der *Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen* auf?

Auf der zweiten Seite stellen wir Ihnen ein spannendes Projekt aus unserem Portfolio vor.

Ich freue mich sehr, wenn Ihnen unsere Büro-Information gefällt und bin Ihnen für Ihre Anregungen und Kommentare sehr dankbar.

Viel Vergnügen beim Lesen!

Dr. Norbert Rehle

**Das
Aussortieren
des
Unwesentlichen
ist der Kern
aller
Lebensweisheit**

Laotse

Die Tragwerksplanung übersetzt die Vision des Gebäudes in ein mathematisches Rechenmodell.

Wir begeistern uns für die Aufgabe, die beste Abbildung zu finden und damit eine solide Grundlage für die weiteren Planungsschritte zu schaffen.

Kontakt

Rehle Ingenieure GmbH

Reinsburgstraße 97
70197 Stuttgart
Tel.: 0711-93 30 90 10

Dantestraße 29
80637 München
Tel.: 089-92 28 87 70

home: www.rehle-ing.de
e-mail: buero@rehle-ing.de

Büro-Information Februar 2017

Der Nachweis kann durch Leistungserklärungen gemäß hEN oder ETA, sowie durch bestehende allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) und allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP) oder durch freiwillige Herstellerangaben geführt werden. Erteilte abZ und abP werden während ihrer Gültigkeit weiter akzeptiert. Neue abZ oder abP können nicht mehr beantragt werden. Stattdessen können Hersteller zusätzliche Produkteigenschaften über eine Europäische Technische Bewertung (ETA) in die Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung aufnehmen.

Für nicht harmonisierte Bauprodukte ändert sich wenig. Die Regelungen der Bauregelliste A finden sich in der MVV TB Teil C und Liste C in der MVV TB Teil D wieder. Für Bauarten, wie das Zusammenfügen oder Einbauen von Bauprodukten, können zukünftig Bauartgenehmigungen beantragt werden, die auch die Bemessung mit abdecken.

Quellen:

- 1: EuGH-Urteil C-100/13, 2014
- 2: Amtsblatt der Europäischen Union vom 10.06.2016
- 3: DIBt Jahresbericht 2016
- 4: Information der Bundesingenieurkammer/ Bundesarchitektenkammer vom 22.08.2016
- 5: Vollzugshinweise des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, BW vom 13.10.2016

Bürogebäude Robert Bosch GmbH, Schwieberdingen

Im südwestlichen Bereich ihres Werksgebietes in Schwieberdingen errichtete die Robert Bosch GmbH die beiden neuen Bürogebäude Si125 und Si225. An die fünfgeschossigen Gebäude schießen im Norden ein bestehendes Hochhaus, im Osten ein Büro- und Laborgebäude und im Westen ein noch zu errichtendes Kantinegebäude an.



© Jürgen Pollak, Stuttgart

Die Neubauten werden über transparente Stahlstege mit den Nachbargebäuden verbunden. In den Neubauten sind mehrere Andockstellen für die Stege vorgehalten. Die Gebäude sind fugenlos in Massivbauweise als Stahlbetonskelettkonstruktion errichtet. Die Flachdecken spannen über ca. 7,2 m. Die Bruttogeschossfläche beider Gebäude summiert sich zu ca. 29.500 m² und die Traufhöhen betragen 17,4 m. Das Büro Zeeb Architekten aus Stuttgart war verantwortlich für die Objektplanung.

Unser Team



© Fotostudio Kerstin Sängler, Stuttgart